

Friedhofsbenutzungssatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönemoor in 27777 Ganderkesee.



Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönemoor (Friedhofsträger) am 02.03.2022 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönemoor ist bestrebt, den in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhof als Ort des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten.

Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Hoffnung auf Auferstehung und ewiges Leben sollen hier einen angemessenen Ort finden.

Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Schönemoor, im März 2022

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönemoor. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 247/2, Flur 6, Gemarkung Schönemoor mit einer Größe von insgesamt 0,95 ha.

§ 2

Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
 - a) Reihen- und Wahlgräber für Sargbestattungen,
 - b) Reihen- und Wahlgräber für Urnenbeisetzungen,
 - c) Reihen- und Wahlgräber im Rasenfeld für Sargbestattungen,
 - d) Reihen- und Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen,
 - e) Reihen- und Wahlgräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Sargbestattungen unter Bäumen,
 - f) Reihen- und Wahlgräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen unter Bäumen.

- (2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.

- (3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 30 Jahre.

- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber ohne Anpassung an die Ruhefrist muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

§ 4

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig zwei Urnen beizusetzen, wenn die beizusetzenden Personen nächste Angehörige der bereits bestatteten Person waren.

§ 5

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
 - 1) Reihengräber im Rasenfeld für Sargbestattungen,
 - 2) Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen.

§ 6

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO²) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Abfall auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

§ 7

Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 16. Oktober 2013 außer Kraft.

27777 Schönemoor, den 02.03.2022


Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates




Mitglied des Gemeindegemeinderates

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 02.03.2022 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönemoor in 27777 Ganderkesee.

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Zur Abgrenzung sind die Grabstätten mit festen Einfassungen zu versehen. Bezogen auf die angrenzende Wegfläche darf die Einfassung eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.
- (5) Um den Sauerstoffkreislauf der Gräber nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, ist beim Verlegen von Platten auf dem Grab darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Graboberfläche frei bleibt. Dies gilt entsprechend auch für das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt und vergleichbaren Stoffen. Soweit eine Folie unter diesen Materialien verlegt wird, muss sie wasser- und sauerstoffdurchlässig sein.
- (6) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Gräber im Rasenfeld

- (1) Reihengräber und Wahlgräber im Rasenfeld werden mit einem im Erdboden verlegten Liegestein gekennzeichnet.
- (2) Die Beschaffung und Verlegung der Grabmale nach Abs. 1 erfolgt durch den Friedhofsträger.

4. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönemoor

Gemäß Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und § 6 Abs.1 Friedhofgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönemoor (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 02.03.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuld

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Gebührentarif gesetzten Gebühren, die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 4 Gebührentarif

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Kinderreihengrab – Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre – (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	170,00 €
2. Reihengrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – (für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an)	550,00 €
3. Reihengrab im Rasenfeld – pflegefreies Grab (Gebühr zzgl. Liegestein) - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre -	770,00 €
4. Urnenreihengrab im Rasenfeld – pflegefreies Grab (Gebühr zzgl. Liegestein) - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre -	600,00 €
5. Wahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre – Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab: Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben.	830,00 €
6. Urnenwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre – Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab: Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben.	720,00 €
7. Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre - (zzgl. Gebühr f. Bronzeschild)	650,00 €
8. Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre - (zzgl. Gebühr f. Bronzeschild)	780,00 €
9. Erdreihengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre - (zzgl. Gebühr f. Bronzeschild)	950,00 €
10. Erdwahlgrab in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre - (zzgl. Gebühr f. Bronzeschild)	900,00 €

(2) Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 240,00 € |
| 2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung) | 740,00 € |
| 3. Herstellung eines Urnengrabes | 270,00 € |
| 4. Für das Abräumen der Grabstätte wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart. | |

(3) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die allgemeine Pflege der Friedhofsanlage wird für alle vor dem 01.01.2014 erworbenen Grabstellen eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie wird erhoben für den Zeitraum von 5 Jahren und beträgt je Grabstelle pro Jahr | 14,00 € |
| 2. Die Verwaltungskostenpauschale bei Ratenzahlung beträgt je Rate | 2,50 € |
| 3. Gebühr für den Organistendienst | 45,00 € |
| 4. Kosten durch die Inanspruchnahme externer Dienstleister sind durch den Leistungsveranlasser in voller Höhe zu erstatten. | |

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.08.2015 außer Kraft.

Schönemoor, den


(geschäftsführender Pfarrer)




(Kirchenältester)